Haben Sie denn schon vorgesorgt?

Ärztliche Vorsorgetermine nimmt so gut wie jeder wahr. Man wird von dem Hausarzt oder speziellen Fachärzten ab einem bestimmten Alter auf verschiedene Untersuchungen hingewiesen und kaum einer missachtet den Rat seines vertrauten Arztes.

Aber wer informiert uns darüber, dass wir auch rechtlich vorsorgen sollten? Was bedeutet es für mich, wenn ich selbst aufgrund einer Erkrankung wie z.B. Demenz nicht mehr handlungsfähig bin? Was passiert mit meinem Hab und Gut wenn ich versterbe? Kann ich zu Lebzeiten Entscheidungen über meinen künftigen Nachlass treffen? Mit welchen Sicherheiten kann ich mein Eigenheim zu Lebzeiten verschenken? All diese Fragen und noch viele mehr kommen bei dem ein oder anderen auf. Meist jedoch leider erst dann, wenn man einen Schicksalsschlag in der Familie oder im Bekannten- und Freundeskreis hinter sich hat. Doch dann ist es in der Regel zu spät um noch vorsorgende Erklärungen abzugeben.

Nachstehend möchte ich Ihnen kurz einen Anreiz dafür geben, worüber man vielleicht einmal nachdenken sollte und welche Möglichkeiten es für die Umsetzung gibt.

1. Generalvollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung

Meist hört man auf die Frage, ob eine Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht vorhanden ist die Antwort: Sowas brauchen wir nicht. Wir sind verheiratet und haben unsere Kinder, die alle Wege für uns erledigen. Dem muss man leider widersprechen. Man wird nicht automatisch zum Bevollmächtigten, weil einen ein bestimmtes persönliches bzw. rechtliches Verhältnis verbindet. Erst mit der Erteilung einer General- oder Vorsorgevollmacht ist eine Stellvertretung bei Behörden, Ärzten oder ähnlichen Stellen möglich.

Eine Generalvollmacht kann nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht voll geschäftsfähig ist. Für dessen Erteilung gibt es nur wenige Formvorschriften. Doch sollte man bei der Verwendung von Vordrucken Vorsicht walten lassen, da diese gelegentlich nicht anerkannt werden. Ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt seiner Unterschrift voll geschäftsfähig war oder wusste, was er unterschrieben hat und welche Folgen sich aus seiner Unterzeichnung ergeben können, ist nicht immer nachvollziehbar.

Daher stellt die notariell beurkundete Vollmacht die sicherste Ausführung dar, denn hier wird neben der Echtheit der Unterschrift die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers durch den Notar bestätigt. Bei Immobilien und Grundstücksbesitz ist als Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt eine notariell beurkundete Vollmacht zwingend notwendig.

Falls Geschäftsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall eintritt, kann eine Generalvollmacht eine Betreuung durch ein Betreuungsgericht vermeiden. Da Krankheit oder Unfall nicht nur im Alter auftreten und zur Geschäftsunfähigkeit führen können, sollte frühzeitig über eine Vollmacht und deren Erteilung nachgedacht werden.

Wer seine Wünsche und Bedürfnisse auch im Falle gesundheitlicher Veränderungen geltend machen möchte, sollte sich schon frühzeitig für eine Vorsorgevollmacht entscheiden. Ebenso wie die (vermögensmäßige) Generalvollmacht wird bei der Vorsorgevollmacht der Bevollmächtigte sofort handlungsfähig. In der Regel umfasst sie Entscheidungen aus dem persönlichen Bereich des Vollmachtgebers. Ratsam ist es, wenn die Vorsorgevollmacht in

Verbindung mit einer **Patientenverfügung** aufgesetzt wird. In dieser können etwaige medizinische Maßnahmen frühzeitig entschieden und festgehalten werden.

Grundsätzlich sollten nur Personen bevollmächtigt werden, zu denen man ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis hat. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass bevollmächtigte Personen in der Ausübung ihrer Vollmacht nicht kontrolliert werden.

Damit man im Bedarfsfall auch Kenntnis von einer Vollmacht erlangt, empfiehlt sich die gebührenpflichtige Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR). Rechtsberatung zu Vollmachten erhält man bei Betreuungsvereinen, Rechtsanwälten und Notaren.

2. Übertragung von Immobilien zu Lebzeiten

Eine eigene Immobilie bringt im Alter nicht nur Vorteile mit sich. Meist wird sie eher zu einer Last. Doch will man sie wirklich verkaufen und vielleicht in eine Mietwohnung ziehen? In der Regel ist das nicht die Lösung, die man sich über die Jahre ausgemalt hat.

Viele möchten das Eigentum und die damit verbundenen Lasten abgeben aber den Vorzug eines Eigenheims weiterhin nutzen vielleicht auch gemeinsam mit den Kindern oder Enkelkindern.

Hierzu gibt es verschiedene Regelungsmöglichkeiten. Ein Beispiel ist die Übertragung unter Vorbehalt eines Wohnungsrechtes an bestimmten Wohnräumen. Alternativ kann man sich auch den Nießbrauch am gesamten Objekt vorbehalten. Sollten einen dies als Sicherheit noch nicht ausreichen ist zusätzlich auch die Einräumung von Rückforderungsrechte für bestimmte Fälle möglich.

Im Zusammenhang mit Schenkungs- und Übertragungsverträgen steht immer die Thematik des Pflichtteilsrechtes. Was wird mit den anderen Kindern? Welche Ansprüche haben sie jetzt oder später? Wie kann man den Erwerber absichern? Besteht die Möglichkeit von Verzichtserklärungen? Wie war das doch gleich mit der umgangssprachlichen 10 Jahresfrist? Fallen eigentlich Schenkungssteuern an?

All diese Fragen lassen sich nicht allgemein beantworten. Hierzu ist eine individuelle Beratung bei einem Notar erforderlich.

3. Letztwillige Verfügungen (Testament/Erbvertrag)

Auch wenn es um den letzten Willen geht sind die meisten der Meinung, dass der längstlebende Ehepartner alles erbt und nach ihm die gemeinsamen Kinder. Auch hier besteht in der Regel dringender Aufklärungsbedarf.

Man sollte zunächst zwischen der gesetzlichen Erbfolge und der gewillkürten Erbfolge unterscheiden. Das Gesetz gibt die Erbfolge vor, jedoch hat man die Möglichkeit abweichende Verfügungen zu treffen. Diese sollten jedoch gut überlegt sein.

Grundsätzlich hat man die Möglichkeit ein Testament handschriftlich zu verfassen. Hierfür fallen im ersten Moment keine Kosten an, was zunächst ein entscheidender Vorteil zum notariellen Testament ist. Jedoch lässt das "ABER" nicht lang auf sich warten, denn kommt es

zum Erbfall muss auch dieses Testament vom Amtsgericht kostenpflichtig eröffnet werden und es muss zum Nachweis der testamentarischen Erbfolge ein Erbschein beantragt werden. Dieser kostet den Hinterbliebenen nicht nur Geld sondern auch viel Zeit.

Des Weiteren führen unklare Formulierungen im handgeschriebenen Testament nicht immer zu dem gewünschten Ziel. Ein Testament ist eine juristisch anspruchsvolle Angelegenheit. Handschriftliche Testamente, die ohne juristische Hilfe verfasst werden, sind sehr häufig Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Erben und Hinterbliebenen. Oftmals verstehen Dritte auch nicht, was der Erblasser beim Schreiben gemeint hat.

Hierzu trägt auch die Konstellation von Patchworkfamilien bei. So können durch bestimmte Formulierungen - die der Nachbar nebenan doch genauso geschrieben hat - plötzlich Kinder aus einer früheren Beziehung bis auf ihren Pflichtteil ungewollt enterbt werden.

So ist es auch nicht mehr selten, dass Paare ein Leben lang unverheiratet zusammen leben. Aber was bringt diese Konstellation rechtlich und vor allem steuerlich mit sich?

Eine eingehende rechtliche und gegebenenfalls auch steuerliche Beratung ist unabdingbar.

Die Beratung beim Notar erfolgt ohne zusätzliche Berechnung, wenn Sie das Testament oder den Erbvertrag dort auch beurkunden lassen. Sie ist mit den festgelegten Gebühren für die Beurkundung abgegolten.

Die Notarkosten sind wesentlich günstiger als viele Bürger denken. Sie richten sich dem Vermögenswert.

Ich hoffe Ihnen damit, einen kleinen Überblick und damit einen Anreiz zur Regelung Ihrer Angelegenheiten verschafft zu haben. Um nicht nur gesundheitlich vorgesorgt zu haben empfehle ich Ihnen sich auch rechtlich Gedanken über die Zukunft zu machen und sich dabei gegebenenfalls Hilfe bei einem ortansässigen Notar zu suchen.



Magdeburg, 15. April 2020

Thema: Erben / Testament

Mit einem Testament das Vermögen verteilen – aber richtig!

Oft wollen Erblasser einzelnen Personen bestimmte Vermögensgegenstände zuwenden. Bei der testamentarischen Umsetzung dieses Wunsches lauern

jedoch zahlreiche Fallstricke.

Gesamtrechtsnachfolge

Mit dem Tod einer Person geht deren Nachlass insgesamt automatisch auf den Erben bzw. die Erben über. Das Erbe betrifft sowohl Vermögen als auch Schulden. Eine gegenständliche Aufteilung findet kraft Gesetzes nicht statt. "Bei mehreren Erben ist es nicht möglich, einzelne Vermögensgegenstände, wie das Eigenheim oder einen Geldbetrag, einer bestimmten Person zu vererben", erläutert Dr. Fanny Wehrstedt, Geschäftsführerin der Notarkammer Sachsen-Anhalt. "Vielmehr erhalten die Erben den gesamten Nachlass gemeinschaftlich. Es entsteht eine Erbengemeinschaft. Die Verteilung der einzelnen Gegenstände erfolgt erst in einem zweiten Schritt, der sogenannten Erbauseinandersetzung." Vermeiden lässt sich eine Erbengemeinschaft nur, wenn lediglich eine einzige Person Erbe wird.

Warnung vor unklaren Formulierungen

In der Praxis kommt es trotzdem vor, dass handschriftliche Testamente Formulierungen wie die Folgende enthalten: Meine Tochter erbt mein Wohnhaus. Mein Sohn erbt mein Bankvermögen. "Da eine "Vererbung" von Einzelgegenständen nicht möglich ist, sind solche Formulierungen höchst streitanfällig und schaffen nur Unklarheiten", weiß Wehrstedt aus Erfahrung zu berichten. Abhängig vom Wert der einzelnen Gegenstände könnten hier etwa nur die Tochter oder nur der Sohn oder beide mit jeweils zweifelhaften Quoten als Erben eingesetzt sein. Unklar ist auch,

was mit dem sonstigen Nachlass geschehen soll. Sollen bei unterschiedlichen Werten der Vermögensgegenstände Ausgleichszahlungen zu leisten sein? Wie soll verfahren werden, wenn das Haus beim Tod bereits verkauft ist oder sich das Bankvermögen seit Abfassung des Testaments erheblich verändert hat? "Testierende wollen Klarheit nach ihrem Tod schaffen und Streit vermeiden. Gerade dann, wenn einzelne Vermögensgegenstände verteilt werden sollen, legen die handschriftlichen Formulierungen vieler Erblasser jedoch erst den Grundstein für Rechtsstreit und Familienzwist", gibt Wehrstedt zu bedenken.

(Voraus-) Vermächtnis oder Teilungsanordnung

Soll eine bestimmte Person einen bestimmten Gegenstand erhalten, kommen vor allem zwei testamentarische Gestaltungsmittel in Betracht: ein Vermächtnis oder eine Teilungsanordnung. Zwischen beiden bestehen zahlreiche Unterschiede. Bei einem Vermächtnis sind die Erben verpflichtet, der begünstigten Person den zugewendeten Gegenstand zu übertragen. Ist der Vermächtnisnehmer zugleich Erbe, handelt es sich um ein Vorausvermächtnis. Bei diesem erhält der Miterbe den zugewendeten Gegenstand im Voraus, also vor der Teilung des restlichen Nachlasses. Im Ergebnis wird er damit begünstigt, da er den anderen Miterben keine Ausgleichszahlungen leisten muss. Mittels einer Teilungsanordnung hingegen bestimmt der Erblasser, wie die Vermögensgegenstände unter den Miterben zu verteilen sind. Die Höhe und der Wert der einzelnen Erbteile verschieben sich dadurch nicht. sodass Ausgleichszahlungen entsprechend der Wertverhältnisse zu leisten sind. Für welches dieser – und auch weiterer – Gestaltungsmittel man sich bei einem Testament entscheidet, bedarf einer Entscheidung im Einzelfall. Ihr Notar berät Sie umfassend und erstellt gemeinsam mit Ihnen das Testament, das Ihre Wünsche und Vorstellungen rechtssicher umsetzt.

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zum Thema "Erben/Testament"

wissen, stehen wir Ihnen gern mit Informationen und als Interviewpartner bzw. als

Vermittler zu einem ortsansässigen Notar zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung

eines Belegs sehr dankbar.

Über die Notarkammer Sachsen-Anhalt

In der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind alle Notarinnen und Notare des Landes Sachsen-Anhalt zusammengeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vertritt die Notarkammer die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare und unterstützt die Dienstaufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere

Berufsausübung der Notare und Notarassessoren. Notarinnen und Notare in Sachsen-Anhalt sind im

Suchdienst der Notarkammer unter: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de zu finden.

Herausgeber:

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

Fon: +49.(0)391.56897-0 Fax: +49.(0)391.56897-20

E-Mail: info@notarkammer-sachsen-anhalt.de Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Pressekontakt:

Text & Konzept - Karen Arnold

Alte Straße 29, 04229 Leipzig



Magdeburg, 16. März 2020

Thema: Erben / Schenken

Schenkung – ganz oder nur ein bisschen?

Die eigene Immobilie wird mit zunehmendem Alter oft zur Last. Kommt ein Verkauf nicht in Betracht, soll diese oftmals an die nächste Generation weitergegeben werden. Im Rahmen einer solchen Übertragung stellen sich einige persön-

liche, rechtliche und steuerliche Fragen.

Übertragung zu Lebzeiten – oder doch vererben?

Viele Immobilieneigentümer wissen nicht, ob sie die eigene Immobilie verschenken oder vererben sollen. Eine schenkweise Übertragung im Wege vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten kann eine Alternative zum Vererben sein. Auch eine Kombination aus beiden Vorgehensweisen ist denkbar. Beweggründe hierfür können neben der Vermeidung von Erbschaftssteuer, das Ausnutzen von steuerlichen Freibeträgen oder auch ein etwaiger drohender "Welcher Weg der richtige ist, hängt von zahlreichen Sozialhilferegress sein. Aspekten ab. Eine eingehende rechtliche und steuerliche Beratung ist hier unabdingbar", so Dr. Fanny Wehrstedt von der Notarkammer Sachsen-Anhalt.

Möchte der Schenker das Immobilieneigentum übertragen, aber dennoch in der Immobilie wohnen bleiben oder anderweitig Nutzen daraus ziehen, können rechtliche Vorkehrungen getroffen werden: Neben einem vertraglichen Rückforderungsrecht kann sich der Schenker auch Nutzungsrechte, wie etwa ein lebenslanges Wohnrecht, als Absicherung vorbehalten.

Rückforderungsrecht oder "das Geschenk an der Leine lassen"

Ist ein Rückforderungsrecht vereinbart, kann der Schenker bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Geschenk zurückfordern. Üblicherweise werden in einer solchen Klausel Situationen wie der Tod des Beschenkten, Insolvenz, Zwangsversteigerung oder Scheidung geregelt. Möchte der Schenker das Geschenk noch enger "an der Leine lassen", wird ein Rückforderungsrecht auch für den Fall vereinbart, dass der Beschenkte die Immobilie ohne Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet. Ohne eine solche Klausel blieben dem Schenker nur die gesetzlich verankerten Rückforderungsrechte bei eigener Verarmung oder wegen "groben Undanks" des Beschenkten, deren tatbestandliche Voraussetzungen sehr streng sind. Das vertraglich vereinbarte Rückforderungsrecht wird meist im Grundbuch durch eine sog. Vormerkung abgesichert.

Nießbrauch und Wohnungsrecht

Häufig vorbehaltene Nutzungsrechte sind der Nießbrauch und das Wohnungsrecht. Beide werden im Grundbuch eingetragen. Welches Recht gewählt wird, ist eine Frage des Einzelfalls. "Während der Nießbrauch immer das Nutzungsrecht an der gesamten Immobilie umfasst, kann ein Wohnungsrecht auch an einzelnen Räumen bestellt werden", erläutert Wehrstedt. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich einer Vermietung der Immobilie: Bei einem bloßen Wohnungsrecht erlangt der Berechtigte die Befugnis, die jeweiligen Räume selbst zu bewohnen. Ein Nießbrauchrecht hingegen ermöglicht eine umfassende Nutzung der Räume, wozu die Vermietung und Mieteinnahmen zählen.

Vorbehaltene Nutzungsrechte reduzieren den Wert des Geschenkes und können so den an sich steuerpflichtigen Erwerb mindern. Neben steuerrechtlichen Aspekten, sind auch Auswirkungen auf Pflichtteilsrechte und Sozialleistungen im Blick zu behalten. Ein Notar informiert darüber umfassend.

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zum Thema "Vererben oder schenken"

wissen, stehen wir Ihnen gern mit Informationen und als Interviewpartner bzw. als

Vermittler zu einem ortsansässigen Notar zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung

eines Belegs sehr dankbar.

Über die Notarkammer Sachsen-Anhalt

In der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind alle Notarinnen und Notare des Landes Sachsen-Anhalt zusammengeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vertritt die Notarkammer die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare und unterstützt die Dienstaufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren. Notarinnen und Notare in Sachsen-Anhalt sind im

Suchdienst der Notarkammer unter: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de zu finden.

Herausgeber:

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

Fon: +49.(0)391.56897-0 Fax: +49.(0)391.56897-20

E-Mail: info@notarkammer-sachsen-anhalt.de Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Pressekontakt:

Text & Konzept - Karen Arnold

Alte Straße 29, 04229 Leipzig



Wir zeigen Ihnen den Weg aus dem Pflegelabyrinth!

BERATUNGSINHALTE

Die Hotline Pflegerechtsberatung berät und unterstützt pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige im Land Sachsen-Anhalt zu Themen des Pflegerechtes.

Die Hotline berät kostenfrei und anbieterunabhängig. Sie ist vertraulich und dient Ihnen in rechtlichen Angelegenheiten als Ergänzung zu Ihrer Pflegeberatung.



Verbraucher ohne einen anerkannten Pflegegrad können sich bereits im Vorfeld über die rechtlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Beantragung informieren:

- Plötzlich pflegebedürftig was sind meine ersten
- Wie schnell muss über meinen Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades entschieden werden?
- ⇒ Welche Möglichkeit habe ich, wenn der gewünschte Pflegegrad abgelehnt wurde?

Verbraucher mit einem anerkannten Pflegegrad können sich über die ihnen zustehenden Leistungen beraten

- => Mir wurden Leistungen versagt oder gekürzt was kann ich jetzt tun?
- => Was sollte ich beim Abschluss von Verträgen beachten?
- Sind die Vereinbarungen in meinen Vertrag rechtens?
- Unter welchen Voraussetzungen kann der Pflegedienst oder das Pflegeheim ein höheres Entgelt verlangen?
- Welche Leistungen kann ich mit dem Entlastungsbetrag von 125,- € finanzieren?



Auch pflegende Angehörige stehen oft vor zahlreichen

- => Wie kann ich die Pflege mit meinem Beruf vereinbaren?
- => Welche Ansprüche habe ich gegenüber dem Arbeitgeber, der Renten-, der Arbeitslosen- oder der Unfallversicherung?
- => Welche Möglichkeiten der Entlastung gibt es für mich und wie beantrage ich diese?

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihr Thema zu den Beratungsinhalten gehört, besteht jederzeit die Möglichkeit bei uns nachzufragen.

HOTLINEZEITEN

09 Uhr - 12 Uhr Montag: 14 Uhr - 18 Uhr Dienstag: 09 Uhr - 12 Uhr 09 Uhr - 12 Uhr

Telefonnummer: (0800) 100 37 11 (kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)

Wie erreichen sie uns außerdem?

=> per E-Mail:

pflegerechtsberatung@vzsa.de

=> per Post (nur Kopien, keine Originale)

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt



verbraucherzentrale

Sachsen-Anhalt



Magdeburg, Juli 2020

Thema: Vorsorge

Halberstädter Rentner kämpft gegen gerichtliche Betreuung

Alleinstehend im Alter – da wünscht man sich Unterstützung bei den Alltagsgeschäften, teilweise ist man sogar darauf angewiesen. Doch nicht immer läuft die Unterstützung wie erhofft. Grundvoraussetzung für das Verhältnis zwischen Helfer und Hilfsbedürftigem ist eine Vertrauensbasis. Und genau weil diese fehlt, versucht nun ein Rentner aus Halberstadt mit anwaltlicher Hilfe, die Betreuung aufzuheben.

Gerichtliche Betreuung durch Berufsbetreuer

In dem aktuellen Fall hat das Amtsgericht dem Rentner nach dem Tod seiner Frau 2019 eine Betreuerin zur Seite gestellt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bestellt das Betreuungsgericht für einen Erwachsenen, der seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann, einen Betreuer. Der Betreuer kann aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen stammen. Es gibt aber auch sog. Berufsbetreuer, die die Betreuung fremder Personen als selbständige Tätigkeit ausüben. Die Berufsbetreuung ist kein Ausbildungsberuf. Die Person, die Berufsbetreuer werden möchte, muss geeignete Nachweise vorlegen, dass sie entsprechende rechtliche und psychiatrisch-psychologische Kenntnisse hat.

Gerichtliche Betreuung vermeiden

Das BGB regelt auch, dass eine gerichtliche Betreuung dann nicht erforderlich ist, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Damit kann jedermann selbst über die Person entscheiden, die ihn im Notfall oder Alter unterstützen soll. Eine solche Entscheidung trifft man in einer Vollmacht; derjenige, den man benennt, ist der Bevollmächtigte.

Vollmachten für die Fälle, in denen man sich selbst nicht mehr um die eigenen Angelegenheiten kümmern kann, nennt man Vorsorgevollmacht.

Errichten einer Vorsorgevollmacht

Im Internet gibt es inzwischen zahlreiche Formulare für Vorsorgevollmachten – kostenfreie, aber auch kostenpflichtige. Das Bundesjustizministerium stellt ein kostenfreies Formular im Internet zur Verfügung, dass stets auf dem aktuellen Stand ist. Das Justizministerium Sachsen-Anhalt gibt eine Broschüre mit dem Titel "Betreuung und Vorsorge … das geht jeden etwas an!"" heraus, in der Sie viele nützliche Informationen zum Thema Betreuung und ein Muster für eine Vorsorgevollmacht finden. Die Broschüre ist sowohl online über die Internetseite des Justizministeriums Sachsen-Anhalt als auch in Papierform erhältlich. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, lassen Sie sich von einem Notar beraten und eine für alle Fälle rechtlich sichere Vorsorgevollmacht erstellen.

Fünf Gründe für eine notarielle Vorsorgevollmacht

1. Individuelle Beratung und Gestaltung

Bei der Beurkundung einer Vorsorgevollmacht erfragt der Notar Ihren Willen, klärt den Sachverhalt und belehrt über die rechtliche Tragweite Ihrer Erklärungen. Dies schützt Sie vor Irrtümern. Klare und eindeutige Formulierungen in der Urkunde geben Ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche wieder. Bei der Verwendung eines Formulars wäre dies nicht gewährleistet.

2. Geschäftsfähigkeit und Identität werden geprüft

Der Notar ist verpflichtet, bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen. Gerade im höheren Alter hilft dies, später Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Vollmacht zu vermeiden. Auch die Identität des Vollmachtgebers wird geprüft. Im Rechtsverkehr mit Banken, Behörden oder sonstigen Stellen genießen beurkundete Vorsorgevollmachten daher besondere Akzeptanz.

3. Umfassende Einsatzmöglichkeiten

Nur die notarielle Vorsorgevollmacht deckt alle Arten von Rechtsgeschäften bestmöglich ab. Zwar gelten oft keine besonderen Formvorschriften. Doch im Detail sieht manches anders aus. So gilt zum Beispiel nur die notarielle Vollmacht für Grundstücksgeschäfte aller Art.

4. Für Ersatz ist gesorgt

Bei einer beurkundeten Vollmacht kann der Notar den Bevollmächtigten im Falle des Verlustes weitere Ausfertigungen erteilen. Diese haben rechtlich den gleichen Wert wie das Original. Privatschriftliche Vollmachten versagen hier. Der Verlust des Originals bedeutet praktisch den Verlust der Vertretungsmöglichkeit. Ist der Vollmachtgeber zwischenzeitlich geschäftsunfähig, ist ein gerichtliches Betreuungsverfahren unumgänglich.

5. Moderate Kosten

Die Kosten einer beurkundeten Vorsorgevollmacht sind moderat. Sie richten sich vorrangig nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Für eine umfängliche Vorsorgevollmacht fallen bei einem Vermögen von 100.000 Euro maximal 165 Euro nebst Umsatzsteuer und Auslagen an. Zum Vergleich: Allein die jährlichen Gerichtsgebühren für eine Dauerbetreuung im Vermögensbereich belaufen sich auf mindestens 200 Euro.

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zum Thema "Vorsorge" wissen, dann

stehen wir Ihnen gern mit Informationen und als Interviewpartner bzw. als Vermittler

zu einem ortsansässigen Notar zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung

eines Belegs sehr dankbar.

Über die Notarkammer Sachsen-Anhalt

In der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind alle Notarinnen und Notare des Landes Sachsen-Anhalt zusammengeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vertritt die Notarkammer die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare und unterstützt die Dienstaufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren. Notarinnen und Notare in Sachsen-Anhalt sind im

Suchdienst der Notarkammer unter: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de zu finden.

Herausgeber:

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

Fon: +49.(0)391.56897-0 Fax: +49.(0)391.56897-20

E-Mail: info@notarkammer-sachsen-anhalt.de Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Pressekontakt:

Text & Konzept - Karen Arnold

Alte Straße 29, 04229 Leipzig



Magdeburg, 2. April 2019

Thema: Vorsorge / Patientenverfügung

Unsicherheit am Krankenbett – Eine Patientenverfügung kann helfen

Erneut musste sich der Bundesgerichtshof (VI ZR 13/18) mit lebensverlängernden Maßnahmen befassen. Und wieder einmal zeigte sich auf tragische Weise, wie der Wille des Patienten mit einer Patientenverfügung hätte ermittelt und so Unsicherheiten in der medizinischen Behandlung sowie Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können.

Was war passiert? Ein schwer kranker Patient wurde über eine längere Zeit künstlich am Leben erhalten. Aufgrund der Demenz konnte er nicht mehr selbst bestimmen, welche Behandlung er möchte. Eine Patientenverfügung gab es nicht. Seine Einstellung zu lebensverlängernden Maßnahmen war nicht bekannt. Der Sohn forderte vom Arzt Schmerzensgeld, weil sein Vater durch die Lebensverlängerung unnötig gelitten habe.

Über lebensverlängernde Maßnahmen selbst entscheiden

Der Bundesgerichtshof hat die Klage zwar abgewiesen. Dieser Fall zeigt jedoch erneut, wie wichtig es ist, die Entscheidung über die medizinische Behandlung am Lebensende nicht anderen zu überlassen. "Angehörige sind häufig nicht nur emotional überfordert. Immer wieder führt die Frage des Arztes, welchen Behandlungswunsch der Patient gehabt hätte, zu Streit unter den Angehörigen", weiß Dr. Fanny Wehrstedt Die Geschäftsführerin der Notarkammer Sachsen-Anhalt empfiehlt: "Dafür gibt es nur einen Ausweg: Die schriftliche Dokumentation des Willens. Das geschieht in einer Patientenverfügung."

"Eine Patientenverfügung sollte man sich aber nicht einfach zu Hause selbst schreiben oder online erstellen lassen", rät Wehrstedt. Der Bundesgerichtshof war bereits mehrfach mit der Auslegung von unklar formulierten Patientenverfügungen befasst. "Das zeigt, wie hoch das Streitpotenzial unter den Angehörigen beim Thema künstliche Lebensverlängerung ist."

Patientenverfügung nur mit Sachkunde

"Eine Patientenverfügung beinhaltet medizinische und rechtliche Aspekte. Sie gehört daher in Fachhände", empfiehlt Wehrstedt und ergänzt: "Patientenverfügungen sollten so präzise wie möglich abgefasst sein. Perfektion wird nicht erwartet, da niemand seinen Tod vorhersehen kann. Aber Laien werden bei der Abfassung häufig überfordert sein. Ein Notar hilft bei der rechtssicheren Erstellung. Nach Rücksprache mit einem Arzt können dann noch Besonderheiten aufgenommen werden."

Und damit der dokumentierte Wille auch durchgesetzt wird, empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson namentlich zu bestimmen. Die Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht bietet sich an. Wehrstedt legt nahe: "Der Betroffene sollte festlegen, wer seinen Willen durchsetzen soll. Dies sichert auch in Zweifelsfällen eine Durchsetzung des Behandlungswunsches. Wenn zudem mit dem Benannten die Wertvorstellungen und Behandlungswünsche besprochen werden, hat man alles richtig gemacht."

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zu den Themen Vorsorge und

Patientenverfügung haben, stehen wir Ihnen gern mit Informationen und als

Interviewpartner bzw. als Vermittler zu einem ortsansässigen Notar zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung

eines Belegs sehr dankbar.

Über die Notarkammer Sachsen-Anhalt

In der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind alle Notarinnen und Notare des Landes Sachsen-Anhalt zusammengeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vertritt die Notarkammer die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare und unterstützt die Dienstaufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren. Notarinnen und Notare in Sachsen-Anhalt sind im

Suchdienst der Notarkammer unter: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de zu finden.

Herausgeber:

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

Fon: +49.(0)391.56897-0 Fax: +49.(0)391.56897-20

E-Mail: info@notarkammer-sachsen-anhalt.de Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de Pressekontakt:

Text & Konzept - Karen Arnold

Alte Straße 29, 04229 Leipzig



Magdeburg, Mai 2021

Thema: Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

Der Wunsch nach Sterbehilfe – ein Fall für die Patientenverfügung?

Mehr als ein Jahr nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ärztlich begleiteten Lebensbeendigung ist die Rechtslage weiterhin unklar. In den Notariaten und Notarkammern häufen sich die Anfragen, ob Regelungen dazu in einer Patientenverfügung möglich sind.

Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig

Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht, das höchste Gericht Deutschlands, die Strafnorm zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht schuf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und gab dem Gesetzgeber auf, die Zulässigkeit von geschäftsmäßiger Sterbehilfe neu zu regeln – bislang ohne Ergebnis.

Rechtslage unklar

"Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die begleitete Lebensbeendigung in Deutschland nun keinesfalls zulässig", erklärt Dr. Fanny Wehrstedt, Geschäftsführerin der Notarkammer Sachsen-Anhalt. Vielmehr ist die Rechtslage zur Sterbehilfe derzeit unsicher. Unklar ist auch, wann es eine Neuregelung geben wird und wie diese aussehen könnte. Wehrstedt führt weiter aus: "Es gibt unterschiedliche Formen der Sterbehilfe und der Beteiligung einer anderen Person. Das macht es kompliziert. Und auch nicht alles kann in einer Patientenverfügung geregelt werden."

Patientenverfügung nur für bestimmte Fälle

Die Fälle der begleiteten Lebensbeendigung, wie sie auch im Ausland praktiziert wird, setzen voraus, dass der oder die Sterbewillige bei vollem Bewusstsein ist und das todbringende Medikament selbst einnimmt. "Das ist gerade nicht die Situation, für die eine Patientenverfügung aufgesetzt wird", erläutert Fanny Wehrstedt. Denn solange der oder die Betroffene bei klarem Bewusstsein ist, kann er oder sie über medizinische Maßnahmen selbst entscheiden. Nur für den Fall, dass sich der Betroffene nicht selbst äußern kann, gilt die Patientenverfügung. "In einer Patientenverfügung wird der Wunsch dokumentiert, ob und wie man in einer medizinisch aussichtslosen Situation behandelt werden möchte, insbesondere ob lebenserhaltende Maßnahmen gewünscht werden." Das Unterlassen oder Beenden lebenserhaltender Maßnahmen, die sogenannte passive Sterbehilfe, findet sich schon lange in vielen Patientenverfügungen.

An der Notwendigkeit, dies zu regeln, hat auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts geändert. Die Geschäftsführerin der Notarkammer Sachsen-Anhalt empfiehlt abschließend: "Eine Patientenverfügung beinhaltet medizinische und rechtliche Aspekte. Sie kann Laien schnell überfordern und gehört daher in Fachhände."

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zum Thema wissen, dann stehen wir

Ihnen gern mit Informationen und als Interviewpartner bzw. als Vermittler zu einem

ortsansässigen Notar zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung

eines Belegs sehr dankbar.

Über die Notarkammer Sachsen-Anhalt

In der Notarkammer Sachsen-Anhalt sind alle Notarinnen und Notare des Landes Sachsen-Anhalt

zusammengeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben vertritt die Notarkammer die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare und unterstützt die Dienstaufsichtsbehörden

bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere

Berufsausübung der Notare und Notarassessoren. Notarinnen und Notare in Sachsen-Anhalt sind im

Suchdienst der Notarkammer unter: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de zu finden.

Herausgeber:

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg

Fon: +49.(0)391.56897-0 Fax: +49.(0)391.56897-20

E-Mail: info@notarkammer-sachsen-anhalt.de Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Pressekontakt:

Text & Konzept - Karen Arnold

Hafenstraße 12 D, 04179 Leipzig

Fon: +49.(0)178.66 10 571 E-Mail: presse@karenarnold.de